

MONITOR

NACHHALTIGKEIT NR. 4 / 2021

Klimaschutz *made* in Karlsruhe

Das Bundesverfassungsgericht als internationaler Trendsetter?

Dr. Katja Gelinsky

- › Der Karlsruher Klimabeschluss hat international Beachtung gefunden, vor allem in Lateinamerika.
- › Die Klagebefugnis vor dem Bundesverfassungsgericht hat für Klimabetroffene des Globalen Südens allerdings – noch – keinen erkennbaren praktischen Nutzen.
- › Das Gericht hat dem Grundgesetzartikel zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen nicht nur einen internationalen Anstrich gegeben. Das Klimaschutzgebot des Grundgesetzes hat eine internationale DNA bekommen.
- › Das Szenario künftiger Freiheitsverluste, mit dem das Karlsruher Gericht die Notwendigkeit langfristigerer Klimaschutzmaßnahmen begründet, ist durch internationale Erfahrungen in der Covid-19-Pandemie sehr greifbar geworden.
- › Das Karlsruher Gericht zeigt sich offen für die Klimaschutz-Rechtsprechung ausländischer Gerichte. Die argumentative Auseinandersetzung mit gerichtlichen Konzepten zum Klimaschutz in anderen Rechtsordnungen befindet sich aber noch stark in der Entwicklung.
- › Mit der internationalen Ausrichtung des Klimabeschlusses setzt das Gericht darauf, über die Grenzen hinaus zu wirken. Dafür benötigt Karlsruhe allerdings Mitspieler im In- und Ausland, die das ambitionierte Vorhaben einer gerichtlich angeleiteten und kontrollierten transnationalen Klimapolitik unterstützen und weiter vorantreiben.

Inhaltsverzeichnis

Der Klimabeschluss – Richterspruch mit internationalen Facetten	2
Reaktionen auf den Karlsruher Klimabeschluss	2
Klagebefugnis.....	4
Die Bedeutung des Pariser Klimaabkommens und des Weltklimarates (IPCC)	4
Budgetierung von Freiheit zugunsten künftiger Generationen	5
Karlsruhe als Mannschaftsspieler beim gerichtlichen Klimaschutz?	6
Schlussbemerkung	6
Impressum	8
Die Autorin.....	8

Der Klimabeschluss – Richterspruch mit internationalen Facetten

Immer häufiger beschäftigen sogenannte Klimaklagen die Gerichte. Gegenüber dem Jahr 2017 hat sich die Zahl der Klimaschutzverfahren fast verdoppelt – auf mindestens 1550 Fälle in fast 40 Ländern¹ *Climate Change Litigation* ist nicht nur ein wachsender, transnationaler Rechtsmarkt, sondern entwickelt sich zunehmend zu einem eigenständigen Rechtsgebiet.² Zusätzliche Dynamik hat diese Entwicklung durch den Klimabeschluss des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts³ bekommen. Danach trifft den Staat eine verfassungsrechtliche Pflicht zu einem wirksamen, auf Klimaneutralität zielenden Klimaschutz. Das Klimaschutzgesetz von 2019 genügt den Anforderungen der Karlsruher Richter teilweise nicht, da der Gesetzgeber nicht ausreichend für den Schutz künftiger Freiheit der vom Klimawandel Betroffenen gesorgt hatte. Wie groß die internationale Ausstrahlungskraft der Karlsruher Entscheidung ist, ob sie gar zum Exportschlager avanciert, wird sich erst mit einigem zeitlichen Abstand zeigen. Grundlagen für grenzüberschreitende Beachtung hat der Erste Senat jedoch zweifellos gelegt – auch medial, indem am Tage der Entscheidungsverkündung auch Pressemitteilungen in englischer und französischer Sprache veröffentlicht wurden. Mittlerweile gibt es auch eine spanische Pressemitteilung.

Dieser Beitrag informiert schlaglichtartig über erste ausländische Reaktionen auf den Karlsruher Klimabeschluss. Anschließend wird die Entscheidung selbst in den Blick genommen: Wo und wie schlägt der Erste Senat Brücken vom deutschen Verfassungsrecht zu anderen Rechtsordnungen und zum internationalen Recht? Welche Konsequenzen hat das für Klimaklägerinnen und Kläger aus dem Ausland? Wie anschlussfähig sind die Argumente, mit denen der Erste Senat die verfassungsrechtliche Notwendigkeit eines verstärkten Klimaschutzes durch den deutschen Gesetzgeber begründet, für ausländische Gerichte? Letztlich geht es um die Frage, ob und inwieweit das Karlsruher Modell des Klimaschutzes auch in anderen Staaten beziehungsweise auf der europäischen Ebene Anklang finden wird und das Bundesverfassungsgericht damit zum grenzüberschreitenden Gerichtsdialog über den Klimaschutz beiträgt.

Reaktionen auf den Karlsruher Klimabeschluss

Siege von Klimaklägerinnen und -klägern, zumal vor Höchstgerichten, sind bislang selten. Schon ein Teilerfolg wie in dem Karlsruher Verfahren, gilt als Meilenstein, zumal wenn sich ein Gericht von internationalem Ruf und Ansehen wie das Bundesverfassungsgericht zum Wächter über den

Klimaschutz erklärt. So wurde in der australischen Ausgabe des „Guardian“ auf die „historische“ Bedeutung der Karlsruher Forderungen nach mehr Klimaschutz verwiesen („Historic German ruling says climate goals not tough enough“). Medien in zahlreichen Ländern haben darüber berichtet, dass Deutschland als einer der wichtigsten Industriestaaten auf höchsttrichterliche Anweisung Vorkehrungen zur Wahrung grundrechtlicher Freiheiten treffen und deswegen beim Klimaschutz nachbessern müsse. Vor allem die vom Ersten Senat gerügte unumkehrbare Gefährdung künftiger Freiheit der zum Teil noch minderjährigen Klägerinnen und Kläger fand große Aufmerksamkeit. In der amerikanischen Tageszeitung „New York Times“ war am Tag nach dem Karlsruher Klimabeschluss von einem „Sieg für die Jugend“ zu lesen („German High Court Hands Youth a Victory in Climate Change Fight“). Auch die in Singapur erscheinende „Straits Times“ rückte den Schutz der jungen Generation in den Mittelpunkt („Germany must beef up climate law to protect youth, court rules“). In der arabischen Presse hingegen wurde die Entscheidung vor allem als Niederlage für die Regierung Merkel bewertet (Al Khaleej Newspaper: „The German jurisdiction asks Merkel to conduct a policy more ambitious towards the environment“). Auch die französische Tageszeitung „Le Monde“ titelte „Schwerer Rückschlag für Angela Merkels Klimapolitik“ („En Allemagne, le tribunal constitutionnel inflige un sérieux revers à Angela Merkel sur le climat“). Die französische Umweltrechtlerin Marie-Anne Cohendet, Professorin für Umweltrecht an der Universität Sorbonne, hingegen sah in dem Karlsruher Beschluss ein „sehr positives Signal“. Auch in Frankreich laufen mehrere Gerichtsverfahren wegen „Untätigkeit der Regierung in Klimafragen“. Auf Massendemonstrationen äußerten Französinnen und Franzosen unlängst ihren Unmut über ein neues, aus ihrer Sicht unzureichendes Gesetz zum Klimaschutz. Umso auffälliger war das Schweigen der französischen Politik zu der Nachbesserungspflicht für die deutsche Klimapolitik. Sehr spärlich waren auch die Medienberichte in osteuropäischen Staaten wie Ungarn und Polen, wo ebenfalls Klimaklagen anhängig sind. Ganz anders ist die mediale Resonanz in beiden Ländern, wenn sich das Bundesverfassungsgericht zum Verhältnis von EU-Mitgliedstaaten und Europäischer Union äußert.

Außerhalb Europas hat der Klimabeschluss vor allem in Lateinamerika große Aufmerksamkeit erregt, auch bei Verfassungsrichtern sowie bei NGO mit den Schwerpunkten Menschenrechte, Umwelt- und Klimaschutz. Generell gibt es in Lateinamerika ein großes, durch den persönlichen Austausch von Richterdelegationen gefördertes Interesse an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Außerdem spielt die Justiz in Ländern Lateinamerikas im Kampf gegen Umweltzerstörung, Raubbau an der Natur und Klimawandel schon seit längerem eine wichtige Rolle. Für indigene Minderheiten, die zurückgezogen in enger Verbindung mit der Natur leben, bietet die Anrufung der Gerichte oft die letzte Hoffnung, um die Ausbeutung und Zerstörung ihres Lebensraumes abzuwehren.⁴ Mehr Rechte für die Bevölkerung in Umweltbelangen soll das Escazú-Abkommen⁵ gewähren, das erste regionale Umweltabkommen in Lateinamerika überhaupt. Es war am 22. April 2021 in Kraft getreten. Der Schutz der Umwelt und der Rechte derer, die gegen Umweltzerstörung kämpfen, war deshalb ohnehin ein prominentes Thema in Lateinamerika, als aus Karlsruhe die Nachricht kam, die Politik dürfe die Lasten des Klimaschutzes nicht in eine ungewisse Zukunft abschieben.

Zentrale Vermittler der Karlsruher Kernbotschaft, dass „eine zu kurzfristige und damit einseitige Verteilung von Freiheit und Reduktionslasten zulasten der Zukunft verhindert werden [muss]“, sind Umwelt- und Menschenrechtsorganisationen. Ihnen hat der Erste Senat bestätigt, dass Klimaschutz und der Schutz von Menschenrechten zusammengedacht werden müssen und zwar „über die Generationen“. Zwar wurden die Verfassungsbeschwerden der Umweltvereinigungen, die als „Anwälte der Natur“ nach Karlsruhe gezogen waren, als unzulässig abgewiesen. Trotzdem wird der Karlsruher Klimabeschluss auch vom Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), der im Bündnis mit dem Solarenergie Förderverein Deutschland Beschwerde eingelegt hatte, als „Riesenerfolg“ bewertet und vermarktet. Die übrigen Verfassungsbeschwerden wurden von mehreren Umweltorganisationen flankiert: von der Deutschen Umwelthilfe, *Germanwatch*, *Greenpeace* und *Protect the Planet*. Auch *Fridays For Future* sind involviert, da Luisa Neubauer,

prominente deutsche Aktivistin der Bewegung, zu den jungen Leuten gehört, deren Beschwerden teilweise erfolgreich waren. Vertreten wurden die Klägerinnen und Kläger von Anwältinnen und Anwälten, wie Roda Verheyen, (Hamburg) und Remo Klinger (Berlin), die zu den Pionieren der *Climate Change Litigation* in Deutschland und Europa gehören. Beide haben „unglaublich viele Reaktionen“ auf den Karlsruher Richterspruch bekommen, auch aus dem Ausland.

Was macht den Karlsruher Umgang mit dem Thema Klimaschutz aus internationaler Perspektive so interessant? Welche Rolle spielen internationale Vereinbarungen und Studien zum Klimawandel für die Karlsruher Entscheidung? Wie international anschlussfähig ist das, was das Bundesverfassungsgericht zum deutschen Klimaschutzgesetz zu sagen hat? Dazu im Folgenden einige Anmerkungen.

Klagebefugnis

Zahlreiche Klimaklagen sind bereits daran gescheitert, dass die Gerichte sie für unzulässig erklärten; inhaltlich wurden die Vorwürfe der Klimaklägerinnen und -kläger dann nicht mehr geprüft. So geschehen im „People’s Climate Case“ vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH). Familien aus Europa, Kenia und Fidschi sowie ein Jugendverband aus Samoa hatten den europäischen Gesetzgeber zu einer Verschärfung der EU-Klimaziele zwingen wollten. Der EuGH entgegnete den Klägerinnen und Klägern jedoch, dass sie „nicht individuell“ vom Klimawandel betroffen seien. Das Bundesverfassungsgericht gibt sich deutlich großzügiger: „Allein der Umstand, dass eine sehr große Zahl von Personen betroffen ist, steht einer individuellen Grundrechtsbetroffenheit nicht entgegen“, befand der Erste Senat. Auch die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer aus Bangladesch und Nepal hielt er für klagebefugt. Es sei „prinzipiell denkbar“, dass der deutsche Staat auch ihnen gegenüber verpflichtet sei, gegen Beeinträchtigungen durch den Klimawandel vorzugehen, da grundgesetzliche Pflichten der deutschen Staatsgewalt nicht automatisch an der Staatsgrenze endeten. Im konkreten Fall allerdings nützte den Beschwerdeführern des Globalen Südens ihre Klagebefugnis in Karlsruhe nichts. Denn, so argumentieren die Richterinnen und Richter, dem deutschen Staat sei es weder rechtlich noch praktisch möglich, in Bangladesch oder Nepal Maßnahmen zum Schutz der dortigen Bevölkerung gegen die Folgen des Klimawandels zu ergreifen. Auf dieses Argument dürften sich deutsche Behörden praktisch immer gegenüber Klimaklägerinnen und -klägern aus dem Ausland berufen können. Es sieht demnach so aus, als habe der Erste Senat Klimabetroffenen im Ausland für den Gang nach Karlsruhe zunächst Steine statt Brot gegeben. Zwar haben die Richterinnen und Richter die Tür zur globalen Klimaklage geöffnet. Aber unmittelbar dahinter haben sie einen Zaun errichtet, der den deutschen Staat – noch – vor Ansprüchen Klimabetroffener aus dem Ausland schützt.

Die Bedeutung des Pariser Klimaabkommens und des Weltklimarates (IPCC)

Aber ob die Klimaklägerinnen und -kläger nun aus dem Aus- oder Inland kommen: Der deutsche Staat muss Klimaschutz international ausrichten. Diese Verpflichtung hat der Erste Senat aus dem Grundgesetzartikel zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen herausgearbeitet (Art. 20a GG). Bislang führte die Staatszielbestimmung ein Aschenputteldasein. Davon kann nun keine Rede mehr sein. Der Erste Senat hat in Artikel 20a GG einen verfassungsrechtlich verbindlichen und gerichtlich überprüfbaren Auftrag zum Klimaschutz verankert. Dieser schließt eine globale Verpflichtung ein: „Weil der deutsche Gesetzgeber den durch Art. 20a GG aufgegebenen Klimaschutz wegen der globalen Natur des Klimawandels allein nicht erreichen könnte, verlangt Art. 20a GG auch, Lösungen auf internationaler Ebene zu suchen.“ Das verfassungsrechtliche Klimaschutzgebot habe deshalb „von vornherein eine ‚internationale Dimension‘“. Den Einwand, dass der deutsche Anteil an den weltweiten CO₂-Emissionen nur bei knapp zwei Prozent liegt, lässt Karlsruhe nicht gelten. Umso wichtiger sei es, dass Deutschland sich an den Gesamtanstrengungen zum Klimaschutz beteilige. Als Maßstab zieht das Gericht das Pariser Klimaabkommen heran und die dort getroffene Vereinbarung, den Anstieg der durchschnittlichen

Erdtemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu halten und den Temperaturanstieg möglichst auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Die Karlsruher Richterinnen und Richter weben also die Pariser Klimaschutzverpflichtungen und damit völkerrechtliche Vereinbarungen in Art. 20a GG ein. Zusätzlich untermauert wird die völkerrechtsfreundliche Ausgestaltung des grundgesetzlichen Klimaschutzauftrags dadurch, dass der Erste Senat die Studien des Weltklimarates IPCC (*Intergovernmental Panel on Climate Change*) heranzieht. Karlsruhe betont damit zugleich die Notwendigkeit wissenschaftsbasierter Klimapolitik. Knapp zusammengefasst lässt sich festhalten: Die Grundgesetzvorschrift zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen hat nicht nur einen internationalen Anstrich erhalten. Das Klimaschutzgebot des Grundgesetzes hat eine internationale DNA bekommen.

Budgetierung von Freiheit zugunsten künftiger Generationen

Aufsehen hat der Karlsruher Klimabeschluss im In- und Ausland wegen der Verknüpfung von Klimaschutzpflichten mit dem Schutz künftiger Generationen erregt. Das Gericht selbst verwendet den Begriff der „Generationengerechtigkeit“ jedoch nicht. In den Mittelpunkt seiner innovativen Überlegungen zum Klimaschutz stellt das Gericht den Klassiker des grundrechtlichen Freiheitsversprechens. Einen größeren Hebel hätte es kaum ansetzen können. So erklärt sich auch die Wucht des Klimabeschlusses. Freiheitswahrung wird hier neu interpretiert: als staatliche Pflicht „zur verhältnismäßigen Verteilung von Freiheitschancen über die Generationen“. Freiheit in Zeiten des Klimawandels ist also budgetiert; der Staat muss den Freiheitsgebrauch so organisieren, dass für künftige Generationen ein angemessener Anteil übrigbleibt. Karlsruhe weist damit einen Weg zur richterlichen Beurteilung von Klimaklagen, der – hört man sich bei Klimaanwältinnen und Völkerrechtlerinnen um – jedenfalls in Europa einmalig zu sein scheint. Das gilt erst recht für die komplizierte, typisch deutsche verfassungsrechtliche Dogmatik, die der Erste Senat zur „eingriffsähnlichen Vorwirkung“ auf Freiheitsrechte entwickelt hat. Lässt man diese Konstruktion einmal beiseite, spiegelt das neue Karlsruher Freiheitsverständnis veränderte Lebenserfahrungen wider, die Menschen in zahlreichen Staaten teilen. So erinnert die Hamburger Staats- und Völkerrechtlerin Sigrid Boysen daran, dass während der Covid-19-Pandemie massive Freiheitsbeschränkungen zur bestimmenden Alltagserfahrung geworden seien. Das Szenario künftiger Freiheitsverluste, mit dem das Karlsruher Gericht die Notwendigkeit langfristigerer Klimaschutzmaßnahmen begründet, sei dadurch „sehr greifbar“ geworden. Auch die Gefahr „gravierender und irreversibler Beeinträchtigungen“ für die junge Generation, die das Gericht der bisherigen deutschen Klimapolitik anlastet, ist seit der Corona-Pandemie in zahlreichen Ländern ein viel diskutiertes Thema. Der Klimabeschluss sei deshalb, so Boysen, eine „sehr zeitgeistige Entscheidung“. Überspitzt gesprochen: Karlsruhe hat sich an die Spitze von *Fridays for Future* gesetzt.

Es liegt auf der Hand, dass Klimaanwältinnen und -anwälte den Schub des Karlsruher Klimabeschlusses für weitere Etappen im Kampf gegen die Erderwärmung nutzen wollen. Vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) läuft unter anderem ein Beschwerdeverfahren von sechs portugiesischen Kindern und Jugendlichen gegen 33 europäische Staaten, darunter auch Deutschland. Deutsche Klimaanwältinnen und -anwälte sowie Klimaschutzorganisationen, die das Verfahren in Straßburg flankieren, sind zuversichtlich, dass die Chancen der jungen Portugiesinnen und Portugiesen vor dem EGMR dank des Karlsruher Klimabeschlusses steigen. Grund zum Optimismus sehen sie zum einen, da das Verfassungsgericht die Justiziabilität des Klimaschutzes, an der bislang so viele Klimaschutzklagen scheiterten, bejaht hat. Signalwirkung versprechen sie sich außerdem von der Karlsruher Mahnung, dass der Staat die Pflicht habe, künftige Generationen vor irreversiblen Beeinträchtigungen durch den Klimawandel zu schützen. Entscheidet Karlsruhe pro Klimaschutz, liegt darin die Botschaft, dass die Probleme der Erderwärmung zu gravierend seien, um sie allein der Politik zu überlassen. Fraglich ist, wie andere Gerichte darauf reagieren – ob sie sich abgrenzen oder von Karlsruhe inspirieren lassen, eigene kreative Wege zum Klimaschutz zu entwickeln.

Karlsruhe als Mannschaftsspieler beim gerichtlichen Klimaschutz?

Superlative wie „historisch“ oder „epochal“ zur Einordnung des Karlsruher Klimabeschlusses lassen leicht vergessen, dass schon andere Höchstgerichte wichtige Entscheidungen zu Problemen des Klimawandels getroffen haben. Welche Rolle haben diese Fälle für die Karlsruher Rechtsfindung gespielt? Wie ausgeprägt ist also die Bereitschaft Karlsruhes, die eigene Rechtsprechung zum Klimaschutz im Dialog mit anderen Höchstgerichten zu entwickeln? Dazu im Folgenden nur einige skizzenhafte Anmerkungen.

Den ersten Meilenstein für gerichtlich verordneten Klimaschutz in Europa legte 2019 der *Hoge Raad*, das oberste Gericht der Niederlande im Verfahren *Urgenda*. Aus dem Recht auf Leben sowie dem Schutz des Privat- und Familienlebens nach der Europäischen Menschenrechtskonvention leitete der *Hoge Raad* eine Verpflichtung der niederländischen Regierung ab, die nationalen Treibhausgasemissionen bis Ende 2020 gegenüber dem Basisjahr 1990 um 25 Prozent zu senken.⁶ Obwohl die Karlsruher Richter einen anderen Weg gingen, haben sie *Urgenda* mehrfach zitiert.⁷ Auch Klimaschutzurteile anderer ausländischer Gerichte – aus den Vereinigten Staaten, Neuseeland und Irland – werden in dem Karlsruher Klimabeschluss erwähnt.⁸ Die Entscheidungen werden jedoch nicht ausführlich analysiert. Der Erste Senat zieht nur punktuell bestimmte Argumentationsstränge heran, etwa um zu untermauern, dass sich der Staat seiner Verantwortung für den Klimaschutz nicht mit Hinweis auf die Treibhausgasemissionen ausländischer Staaten entziehen könne.

Unter anderem beruft Karlsruhe sich dafür auf das „Juliana“-Urteil aus den Vereinigten Staaten⁹. Im Ergebnis allerdings ist die Entscheidung des amerikanischen Berufungsgerichts dem Karlsruher Klimabeschluss diametral entgegengesetzt. Die Klage der ebenfalls jungen amerikanischen Klimaaktivisten wurde abgewiesen, da das Gericht mehrheitlich der Ansicht war, dass es nicht Sache der amerikanischen Justiz sei, die Klimaprobleme zu lösen, „selbst wenn eine eindeutige und unmittelbare Gefahr für das amerikanische Experiment besteht“. Umgekehrt gibt es ausländische Klimaurteile, die Karlsruhe trotz Parallelitäten zur eigenen Argumentationslinie nicht erwähnt. So findet sich der Gedanke der Lastenverteilung zwischen den Generationen nicht erst in dem Karlsruher Klimabeschluss. Im Jahre 2018 hatten junge Kolumbianerinnen und Kolumbianer, die sich gegen Abholzungen des Regenwaldes wehrten, erfolgreich vor dem höchsten Zivilgericht des Landes geklagt. Das Gericht gab ihnen recht, dass das Klima auch mit Rücksicht auf künftige Generationen geschützt werden müsse.¹⁰ Der Schutz der Umwelt durch die Gerichte ist in Lateinamerika schon seit längerem ein wichtiges Thema. Umso mehr fällt auf, dass der Erste Senat nur Gerichtsentscheidungen aus Industrienationen in seinem Klimabeschluss erwähnte.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass Karlsruhe sich zwar offen für die Klimaschutz-Rechtsprechung ausländischer Gerichte zeigt. Die argumentative Auseinandersetzung mit gerichtlichen Konzepten zum Klimaschutz in anderen Rechtsordnungen befindet sich aber noch stark in der Entwicklung.

Schlussbemerkung

Mit dem Klimabeschluss hat das Bundesverfassungsgericht seinen Anspruch bekräftigt, die Auslegung des Grundgesetzes globalen Herausforderungen anzupassen. Unmittelbarer Adressat ist der deutsche Gesetzgeber, aber die Karlsruher Klimaschutzkonzeption ist auch aus internationaler Perspektive bedeutsam. In das verfassungsrechtlich verbindliche und gerichtlich überprüfbare Gebot nationalen Klimaschutzes hat das Gericht eine internationale Verpflichtung Deutschlands hineingewoben, auf den Schutz des globalen Klimas hinzuwirken. Wesentliche Grundlagen des Beschlusses sind naturwissenschaftliche Erkenntnisse des Weltklimarates IPCC. Der Karlsruher Beschluss ist also ausgesprochen völkerrechtsfreundlich.

Der Kerngedanke, der verantwortungsvolle Umgang mit Freiheit, die auch noch künftigen Generationen zur Verfügung stehen müsse, ist international anschlussfähig. Der Erste Senat

nimmt seinerseits zur Kenntnis, dass Gerichte anderer Rechtsordnungen bereits Entscheidungen zum Klimaschutz getroffen haben. Eine Auseinandersetzung mit den Argumenten dieser Gerichte findet aber kaum statt. Wie schon früher im transnationalen Gerichtsdialog tritt Karlsruhe auch beim Thema Klimaschutz als Spielführer auf. Selbstbewusst setzt der Erste Senat mit der internationalen Ausrichtung seines Klimabeschlusses darauf, über die Grenzen hinaus zu wirken. Dafür benötigt Karlsruhe allerdings Mitspieler im In- und Ausland, die das ambitionierte Vorhaben einer gerichtlich angeleiteten und kontrollierten transnationalen Klimapolitik unterstützen und weiter vorantreiben.

¹ Global Climate Litigation Report. Status Review 2020 des Sabin Center of Climate Change Law: <https://wedocs.unep.org/bitstream/handle/20.500.11822/34818/GCLR.pdf?sequence=1&isAllwed=y> (zuletzt abgerufen am 13.05.2021)

² Wolfgang Kahl / Marc-Philippe Weller, Climate Change Litigation, A Handbook, 2021, p. V.

³ BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021
– 1 BvR 2656/18 –

⁴ Siehe Marie-Christine Fuchs und Levon Theisen, Natur als Rechtssubjekt: Kolumbiens Weg als Vorbild für Deutschland?, Analysen & Argumente, Konrad-Adenauer-Stiftung e.V., S. 7 (im Erscheinen)

⁵ Nicole Stopfer, Marie-Christine Fuchs, Georg Dufner, Das Escazú-Abkommen – Licht und Schatten regionaler Umweltpolitik in Lateinamerika, Länderbericht Regionalprogramm Politische Partizipation Indigener in Lateinamerika, Rechtsstaatsprogramm Lateinamerika und Regionalprogramm Energiesicherheit und Klimawandel in Lateinamerika, Konrad-Adenauer-Stiftung e.V., April 2021

⁶ <https://www.rechtspraak.nl/Bekende-rechtszaken/klimaatzaak-urgenda> (zuletzt abgerufen am 16. Mai 2021)

⁷ BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18, Rn. 121, 155, 161, 203, 218

⁸ BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18, Rn. 203

⁹ <https://law.justia.com/cases/federal/appellate-courts/ca9/18-36082/18-36082-2020-01-17.html> (zuletzt abgerufen am 16. Mai 2021)

¹⁰ Siehe Marie-Christine Fuchs und Levon Theisen, Natur als Rechtssubjekt: Kolumbiens Weg als Vorbild für Deutschland?, Analysen & Argumente, Konrad-Adenauer-Stiftung e.V., S. 4 (im Erscheinen)

Impressum

Die Autorin

Dr. Katja Gelinsky ist Referentin für Recht und Politik in der Hauptabteilung Analyse und Beratung der Konrad-Adenauer-Stiftung. Die promovierte Juristin ist außerdem Journalistin mit den Schwerpunkten Staat und Recht. Sie war u. a. Redakteurin der Frankfurter Allgemeinen Zeitung und Redenschreiberin im Bundespräsidialamt und im Bundesministerium der Finanzen.

Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

Dr. Katja Gelinsky (LL.M.)

Referentin Recht und Politik, Abt. Demokratie, Recht und Parteien
Analyse und Beratung

T +49 30 / 26 996-3760

F +49 30 / 26 996-3551

Katja.Gelinsky@kas.de

Diese Veröffentlichung der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. dient ausschließlich der Information. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder -helfenden zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.



Der Text dieses Werkes ist lizenziert unter den Bedingungen von „Creative Commons Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 international“, CC BY-SA 4.0 (abrufbar unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de>).